



KUNDMACHUNG

Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Gemäß einer Verteilung von Geldern aus dem Finanzausgleichsgesetzes durch die Kärntner Landesregierung stehen den Gemeinden Mitteln für die 3 Betriebe marktbestimmter Tätigkeit (Betriebe der Wasserversorgung, Betriebe der Abwasserversorgung, Betriebe der Müllbeseitigung) zur Verfügung.

Sie können in allen drei, oder aber in einem oder zwei der erwähnten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.

Die Mittel aus dem Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz sind zu (teilweisen) Finanzierung der sich ergebenden Differenz aus den veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für das Haushaltsjahr 2024 im jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen (§ 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016).

Die Gemeinde Glödnitz erhält einen Zweckzuschuss in der Höhe von € 13.831,00 (€ 16,72 pro Hauptwohnsitz per Stichtag 31. Oktober 2021).

Der Gemeinderat der Gemeinde Glödnitz hat in seiner Sitzung vom 25.04.2024, Zahl 004-1/1/2024 den Beschluss gefasst, die Mittel im Betrieb der Müllbeseitigung Glödnitz zu verwenden.

Die Vereinnahmung im Betrieb der Müllbeseitigung dient zur Abfederung einer Gebührenerhöhung im Jahr 2024.

Die Information der Gemeindebürgerinnen gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremsen Zweckzuschussgesetz erfolgt via **Gemeindehomepage, Amtstafel und der Gemeindezeitung**.



Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

angeschlagen am: 12. Juni 2024

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Mittelkärnten eGen

Konto-Nr.: 352.070, BLZ 39511, BIC RZKTAT2K511, IBAN AT763951100000352070

Kärntner Sparkasse AG

Konto-Nr.: 06900047009, BLZ 20706, BIC KSPKAT2K, IBAN AT852070606900047009